

BGE 36 I 56

Bundesgericht (BGE), 1910-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_36_I_56

FR: ATF 36 I 56

IT: DTF 36 I 56

Volltext

9. Urteil vom 10. März 1910 in Sachen Häni gegen Arn. Notwendigkeit der vorherigen Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges bei Beschwerden über Rechtsverweigerung, ungleiche Behandlung, Willkür usw. Möglichkeit, im Kanton Bern solche Beschwerden, sofern sie gegen untere Gerichtsbehörden gerichtet sind, beim Appellationshof anzubringen. Infolgedessen Unzulässigkeit einer mit Umgehung des Appellationshofes direkt beim Bundesgericht eingelegten Beschwerde. A. — In einem Zivilprozeß der Rekursbeklagten gegen den Rekurrenten erkannte das Amtsgericht Büren a./A. am 27. November 1909 „1. Das Rechtsbegehren wird den Klägern im Sinne der heutigen Ergänzungen, d. h. soweit noch streitig, im Betrag von „243 Fr. 65 Cts. nebst den geforderten Zinsen zugesprochen. „2. An Gegenforderungen wird grundsätzlich ein Betrag von „85 Fr. 40 Cts. zur Kompensation zugelassen; im übrigen wird „Beklagter mit seiner Kompensationseinrede bezüglich derjenigen „Gegenforderungen, die den Klägern nicht zur Erfüllung überbunden worden sind, abgewiesen. „3. Die Kosten der Kläger, zu Lasten des Beklagten fallend, „werden bestimmt auf 950 F Durch Entscheid vom 7. Februar 1910 erläuterte sodann das Amtsgericht das genannte Urteil dahin: „Ziffer 2 des Dispositivs seines in Sachen unterm 27. November 1909 abgegebenen „Urteils ist in der Weise aufzufassen, daß von den geltend gemachten Gegenforderungen des Beklagten ein Betrag von 85 Fr. „40 Cts. grundsätzlich als begründet anerkannt wird, jedoch nicht „nochmals zur Kompensation verstellt werden kann, indem er in „dem von der Klägerschaft zum voraus an Gegenforderungen „freiwillig anerkannten und zur Kompensation zugelassenen Betrag „von 178 Fr. bereits inbegriffen ist. B. — Mit staatsrechtlicher Beschwerde vom 26. Januar und 21. Februar 1910 hat Häni beim Bundesgericht das Begehren gestellt: Es seien das Urteil des Amtsgerichts Büren vom 27. November 1909 und der Entscheid dieses Gerichts vom 7. Februar 1910 aufzuheben. Als Beschwerdegründe werden angegeben: Rechtsverweigerung und Rechtsbeugung, willkürliches Verfahren und willkürliche Auslegung des Gesetzes, formelle und materielle Ungleichheit in der Behandlung vor dem Gesetze. Es wird ausgeführt: Der Prozeß der Parteien sei, weil sein Streitwert nach richtiger Auffassung 400 Fr. augenscheinlich nicht überstiegen habe, in die endliche Kompetenz des Amtsgerichts gefallen (§ 5 der kantonalen ZPO) und er hätte daher im summarischen Verfahren geführt werden sollen (§§ 285 ff. 1. c.). Statt dessen sei er im ordentlichen, für appellable Streitigkeiten geltenden Verfahren verhandelt worden. Dadurch, sowie durch unrichtige Vorladung von Zeugen usw., seien den Parteien und speziell dem Rekurrenten große Kosten erwachsen. Der Entscheid vom 7. Februar 1910 betreffend Erläuterung des Urteils sodann sei ohne Anhörung der Parteien gefällt und diesen auch nicht eröffnet worden, sodaß hier eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs vorliege. Ferner sei das Gericht dabei in gesetzwidriger Weise besetzt gewesen, indem eine Persönlichkeit mitgewirkt habe, die seit dem Urteil vom 27. November 1909 aufgehört habe, Mitglied des Amtsgerichts zu sein. Endlich könne nach bernischem Recht kein

Gericht sein eigenes Urteil aufheben, abändern oder auch nur authentisch interpretieren. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Nach ständiger Praxis des Bundesgerichts kann auf Beschwerden wegen Verletzung des Art. 4 BV (Rechtsverweigerung, Willkür, ungleiche Behandlung usw.) nur eingetreten werden, wenn zuvor der kantonale Instanzenzug erschöpft ist. Dieses Erfordernis ist im vorliegenden Falle nicht erfüllt. Nach Art. 362 der bernischen ZPP kann beim Appellations- und Kassationshof Beschwerde geführt werden „wegen Verzögerung oder Verweigerung einer gesetzlichen oder Gestattung einer gesetzwidrigen Rechtshilfe, wegen ungebührlicher Behandlung der Parteien von Seiten der richterlichen Behörden und Beamten und wegen Formverletzung“. Die Bestimmung gilt nach der Praxis des Appellations- und Kassationshofes, wie das Bundesgericht wiederholt festzustellen Gelegenheit hatte, nicht nur für formelle Verstöße im engeren Sinn, sondern überhaupt für die willkürliche Verletzung prozessualer und materieller Vorschriften (Urteile des Bundesgerichts vom 11. November 1903 in Sachen der Spar- und Hilfskasse Madretsch gegen die Gemeinde Madretsch; vom 3. Oktober 1907 in Sachen Ammann gegen Zahnd; vom 4. Dezember 1907 in Sachen Gfeller und Konsorten gegen Société de gymnastique de Sonceboz; vom 29. September 1909 in Sachen Zollinger gegen Kummer; vergl. ferner Pillichody, bernischer ZP, Nr. 4252, 4267, 4274, 4328 usw.). Darnach hätte aber der Rekurrent seine Beschwerdepunkte, soweit sie als angebliche Verletzung des Art. 4 BV überhaupt in die Zuständigkeit des Bundesgerichts fallen, auf dem Wege der kantonalen Beschwerde an den Appellations- und Kassationshof geltend machen können; denn überall handelt es sich darum, daß das Amtsgericht das Gesetz, und zwar Bestimmungen formeller und eventuell auch materieller Natur, in willkürlicher Weise mißachtet und nach verschiedenen Richtungen sich einer Rechtsverweigerung schuldig gemacht habe. Wegen Nichterschöpfung der kantonalen Instanzen kann daher auf den Rekurs nicht eingetreten werden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf den Rekurs wird nicht eingetreten. Vergl. noch, betr. Organisation der Bundesrechtspflege: Nr. 5 Erw. 1, Nr. 8 Erw. 1, Nr. 10 Erw. 1, Nr. 11 Erw. 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.